

Stichworte im Erbrecht

Für viele Menschen sind juristische Fachausdrücke verwirrend. Um sie etwas verständlicher zu machen, haben wir zum Thema Erbe und Testament einige juristische Begriffe zusammengestellt:

Berliner Testament: Das Berliner Testament ist eine Unterform des gemeinschaftlichen Testaments, in dem die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmen, dass der beiderseitige Nachlass an einen Dritten (meist Kindern) fallen soll.

Hierdurch wird praktisch für zwei Erbgänge zugleich testiert (verfügt). Es handelt sich um eine sehr gängige Testamentsform.

Eigenhändiges Testament: Von demjenigen, der etwas vererben möchte, von Anfang bis Ende eigenhändig verfasstes Testament. Text und Unterschrift müssen von ihm selbst per Hand geschrieben sein. Das Testament sollte mit Ort und Datum versehen sein.

Erbauseinandersetzung: Beendigung einer Erbengemeinschaft auf Verlangen eines Erben. Dabei können Gegenstände, Grundstücke und z. B. ein Haus einzelnen Miterben zugeteilt werden oder verkauft und der Erlös geteilt werden. Alle Miterben müssen sich dabei einig sein. Kommt es zu keiner Einigung, kann eine gerichtliche, notarielle Vermittlung oder der Antrag auf Aufhebung einer Erbengemeinschaft beantragt werden.

Erblasser: Person, die das Erbe hinterlässt.

Erbengemeinschaft: Gesetzliche Einteilung der Verwandten in verschiedene erbberechtigte Gruppen. Verwandte einer näheren Ordnung schließen dabei entferntere von der Erbschaft aus.

Erbvertrag: Eine zwischen zwei Personen für den Fall des Todes notariell getroffene Vereinbarung. Sie kann von einer Person alleine nicht mehr geändert werden.

Gemeinschaftliches Testament: Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Hierzu genügt es, dass ein Ehegatte das Testament in der vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte das Testament dieses mitunterzeichnet unter Angabe von Zeit und Ort der Unterschrift. Für gemeinschaftliche Testamente gelten ähnliche Bindungswirkungen wie für Erbverträge.

Gesetzliche Erbfolge: Rangfolge, in der der Nachlass nach dem Gesetz verteilt wird, wenn kein Testament vorhanden ist.

Gesetzlicher Güterstand = Zugewinnngemeinschaft: Wenn durch Ehevertrag kein besonderer Güterstand vereinbart wurde, gilt der gesetzliche Güterstand. Endet die Gütergemeinschaft, wird der Zugewinn ausgeglichen, d.h., das Anfangs- und Endvermögen wird gegenüber gestellt.

Gesetzlicher Voraus: Dazu zählen die beweglichen Gegenstände, die zum ehelichen Haushalt gehören, und die Hochzeitsgeschenke. Beider erhält der überlebende Ehegatte neben seinem gesetzlichen Erbteil bei gesetzlicher Erbfolge.

Gütergemeinschaft: Durch notariellen Ehevertrag vereinbarter Güterstand. Das in die Ehe eingebrachte und hinzugewonnene Vermögen gehört beiden Ehegatten gemeinschaftlich.

Gütertrennung: Güterstand, der ebenfalls durch notariellen Ehevertrag vereinbart werden kann. Jeder Ehegatte bleibt Eigentümer seines in die Ehe eingebrachten und später hinzugewonnenen Vermögens. Im Gegensatz zur Zugewinnngemeinschaft findet ein Zugewinnausgleich nicht statt, weder bei Tod noch bei Scheidung der Ehe.

Öffentliches Testament: Vor einem Notar errichtetes Testament.

Pflichtteil: Gesetzlicher Mindestanspruch des Ehegatten, der Kinder oder der Eltern auf das Erbe.

Testamentsvollstrecker: Vom Erblasser testamentarisch ernannte Vertrauensperson, die seinen Nachlass zu verwalten und abzuwickeln hat.

Verfügung von Todes wegen: Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag

Vermächtnis: Einzelzuwendungen, z. B. an bestimmte Personen, soziale Einrichtungen (wie Stiftungen). Der im Testament mit einem Vermächtnis Bedachte wird nicht Miterbe, sondern erhält nur genau festgelegte Vermögenswerte bzw. Gegenstände.

Vermögen: Der Gesamtwert der Hinterlassenschaft.

Wechselbezügliche Verfügungen: Wechselbezüglichkeit ist in der Regel anzunehmen bei Verfügungen, die ein Ehegatte nicht ohne die entsprechende Verfügung des anderen Ehegatten getroffen hätte, z.B. gegenseitige Erbeinsetzung oder Erbeinsetzung gemeinsamer Kinder als Schlusserben nach dem Tode des Längstlebenden.